



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen  
14.03.2011  
RAe Weidmann, Maneschöfer & Heil

ue

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 07.03.2011

Gesch.-Z.: 5386775 - 150

bitte unbedingt angeben



### BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED] geb. am ( ) 1986 in ( ) / Kosovo

alias:

- 1. [REDACTED] geb. am ( ) 1986 in ( ) : / Fiktiv
- 2. [REDACTED] geb. am ( ) 1989 in ( ) : / Jugoslawien (SFRJ)

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Manfred Weidmann pp.  
Fürststraße 13  
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 26.01.1994 (Az.: 1730837) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Kosovo vorliegt.
- 2. Die mit gleichem Bescheid erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger des Kosovo. Er hat erstmals unter dem Aktenzeichen 1730837 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail:  
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:  
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 26.01.1994 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde auch festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 17.08.2009 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass bereits in den vorhergegangenen Asylverfahren die Transsexualität des Antragstellers geltend gemacht wurde. Zwischenzeitlich sei die Geschlechtsumwandlung bei Herrn [REDACTED] weitgehend vollzogen. Nach einer medikamentösen Behandlung seien inzwischen auch bereits die ersten operativen Eingriffe erfolgt. Eine Rückkehr in den Kosovo sei aus medizinischen und psychologischen Gründen nicht möglich, da er dort nach der erfolgten Geschlechtsumwandlung kein menschenwürdiges Leben führen könne. Hinzu komme, dass in der nächsten Zeit aus medizinischer Sicht noch weitere operative Eingriffe erforderlich seien, die im Kosovo nicht durchgeführt werden können.

Zum Nachweis wurden neben einer Kostenübernahmeerklärung der AOK Baden-Württemberg vom 07.05.2009 fachärztliche Berichte des Universitätsklinikums Ulm über die vorliegende Transsexualität (ICD-10, F 64.0) Frau-zu-Mann vorgelegt.

Am 17.05.2010 wurde vom Bevollmächtigten ein ärztliches Schreiben des Universitätsklinikums Ulm, Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, vom 11.05.2010 in das Verfahren eingebracht. Aus dem Bericht geht hervor, dass noch weitere schwierige Operationen erforderlich seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seine Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Es kann offen bleiben, ob die Wiederaufgreifensgründe fristgerecht geltend gemacht wurden. Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111, 77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff,

einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Bei dem Antragsteller liegt eine diagnostizierte Transsexualität Frau-zu-Mann vor. Die Geschlechtsumwandlung ist noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen und erfordert noch weitere medizinische Behandlungen. Unter anderem müssen aus fachärztlicher Sicht noch weitere schwierige Operationen vorgenommen werden, die im Kosovo nicht durchgeführt werden können. Dem Antragsteller droht daher bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da er im Kosovo völlig auf sich alleine gestellt und insbesondere wegen der Geschlechtsumwandlung ausgegrenzt und isoliert wäre.

2.

Die mit Bescheid vom 26.01.1994 (Az : 1730837) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Margraff

Ausgefertigt am 10.03.2011 in 423 Nürnberg



Lohmeyer  
423 KOJ3

*Ve*  
*Lohmeyer*